

BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Satzung des Landesverbandes Sachsen



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

Der Landesverband wird unter dem Namen „Bündnis Deutschland Landesverband Sachsen“ geführt. Er ist Teil der Bundespartei Bündnis Deutschland.

Der Sitz des Landesverbandes ist Dresden. Der Landesverband umfasst geografisch den Freistaat Sachsen.

Die Mitglieder dieses Landesverbandes haben es sich zur Aufgabe gemacht, das öffentliche Leben demokratisch zu gestalten. Es soll fried- und respektvoll darauf hingewirkt werden, dass Deutschland und seine Bürger zukunftsichere Perspektiven in allen durch die Politik beeinflussbaren Bereichen erhalten. Freiheit verteidigen, Wohlstand fördern und Sicherheit verbessern – das ist unser Leitmotiv.

§2 Mitgliedschaft

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Mitgliedschaft und die Aufnahme wird durch die Bundessatzung bestimmt. Ebenso gelten die Ausführungen zur den Mitgliedsrechten der Bundessatzung entsprechend. Das Mitglied wird in demjenigen Kreisverband geführt, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. Eine Ausnahme davon kann durch den Landesvorstand gemacht werden, wenn das Mitglied einen begründeten Wunsch auf Führung in einem anderen Kreisverband darlegt.

§3 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Regelungen zu den regelmäßig zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen werden in der Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei getroffen.

(2) Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen schuldhaft in Verzug ist, ruhen die Mitgliedsrechte bis zum Ausgleich der Beiträge. Dies gilt auch für Teilbeträge der Mitgliedsbeiträge.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft erfolgt automatisch durch das Buchungssystem der Bundespartei.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jede Mitgliedschaft endet zum Zeitpunkt des Todes, des Austritts oder des Ausschlusses aus der Partei. Für Mitglieder ohne deutsche Staatsbürgerschaft erlischt die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, an dem die Aufenthaltsgenehmigung erlischt und damit die Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen.

(2) Der zuständige Kreisvorstand oder Landesvorstand kann mit einer Mehrheit seiner Mitglieder einen Antrag auf Widerruf der Aufnahmeentscheidung eines seiner Mitglieder an den Bundesvorstand und parallel an den Landesvorstand stellen, wenn festgestellt wird oder begründete Sorge besteht, dass das betroffene Mitglied in seinem Aufnahmeantrag, Aufnahmegespräch oder zu sonstigen entscheidungserheblichen Fragen, vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

§5 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Bundesvorstand zu erklären und wird mit Zugang wirksam. Der Landesvorstand ist nachrichtlich zu beteiligen. Die Nachweispflicht des Zugangs der Austrittserklärung beim Bundesvorstand hat im Zweifel das austretende Mitglied.

(2) Als Austrittserklärung aus der Partei ist gleichgestellt, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder etwaigen Sonderbeiträgen länger als drei (3) Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde an anschließend auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolge, Mahnung trotz Zahlungsfristsetzung von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge nicht vollständig beglichen hat. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied sowie dem zuständigen Kreisverband und dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.

§6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den örtlich zuständigen Kreisverbandvorstand, Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der entsprechenden Gliederung getroffen werden, sofern diese gegen Satzungsbestimmungen oder der Partei oder gegen Ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
5. Ausschluss von Mitgliedsrechten in dringenden und schwerwiegenden Fällen auf Zeit.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, hat der zuständige Gebietsvorstand den Ordnungsmaßnahmenkatalog (OMK) anzuwenden. Der OMK stellt eine Mindestanforderung dar. Eine weitergehende Ordnungsmaßnahme über den OMK hinaus ist zulässig. Wird das Vergehen des Mitglieds einem Tatbestand aus dem OMK zugeordnet, wendet der zuständige Vorstand die dort festgesetzte Strafe an. Sollte ein Vergehen nicht klar zugeordnet werden können oder ist ein solches nicht aufgelistet, so ist der entsprechende Landesvorstand anzurufen und diesem der Fall zu übertragen. Der Landesvorstand beschließt notfalls eine individuelle, angemessene Strafe des Verstoßes und teilt dies sowohl dem Betroffenen, als auch dem

Gebietsvorstand aus Satz 1 sowie dem zuständigen Schiedsgericht mit. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.

(4) Für Mitglieder eines Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(5) Der Ausschluss der Mitgliedsrechte in dringenden und schwierigen Fällen auf Zeit obliegt allein dem Bundesvorstand. In diesen Fällen kann einem Mitglied die Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte verwehrt werden. Ein solcher Beschluss gilt zeitgleich als Antrag auf Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens.

(6) Im Falle einer Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit, der Enthebung von Parteiämtern oder dem Ausschluss von Mitgliedsrechten in dringenden und schwierigen Fällen muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(7) Ordnungsmaßnahmen gegen einen Kreisverband oder Kreisvorstand sind bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei möglich. Folgende Maßnahmen sind möglich:

1. Amtsenthebung seines Vorstands,
2. Auflösung des Gebietsverbands,

Als schwerwiegender Verstoß ist zu werten, wenn:

1. Bestimmungen der Satzung vorsätzlich missachtet wurden, und trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen abgestellt wurden,
2. Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht fristgerecht durchführt oder umsetzt, obwohl bereits Ordnungsmaßnahmen eingeleitet wurden,
3. In wesentlichen Fragen gegen die politischen Grundsätze und Zielsetzungen der Partei gehalten wird, oder
4. Die dem Gebietsverband untergeordneten Gebietsverbände nicht im Sinne der Satzung geführt werden.
5. In der Satzung vorgeschriebene Veranstaltungen nicht abgehalten werden und dies trotz Ermahnung einer höheren Gliederung nicht innerhalb von 14 Tagen abgestellt wurde.

§7 Parteiausschluss

(1) Auf Antrag des örtlichen zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes hat das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht über den Ausschluss aus der Partei eines Mitglieds zu entscheiden.

(2) Sofern Mitglieder betroffen sind, die entweder dem Landes- und/oder Bundesvorstand angehören, ist allein der Bundesvorstand für den Ausschlussantrag zuständig. Für Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist erstinstanzlich das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesparteigericht anzurufen.

(3) Die Ausschlussverfahrensentscheidungen der Gerichte sind schriftlich zu begründen. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(4) Hat das Mitglied bei dem Antrag auf Aufnahme in die Partei wesentliche Umstände oder Mitgliedschaften verschwiegen, so ist per Beschluss des Landesvorstandes dieses Verschweigen festzustellen. Ein solcher Beschluss bedeutet gleichzeitig den Ausschluss des Mitglieds aus der Partei. Über Mitglieder eines Landesvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Der Betroffene kann gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Eine aufschiebende Wirkung entfaltet diese Klage jedoch nicht.

§ 8 Parteischädigendes Verhalten

Verhalten ist insbesondere parteischädigend, wenn:

1. jemand zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereichs der neuen Partei angehört oder ein Konkurrenzverhältnis entsteht.
2. jemand einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen.
3. jemand als Kandidat der neuen Partei in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der entsprechenden Fraktion oder Gruppe der neuen Partei nicht beitrifft oder aus dieser aus freien Stücken ausscheidet. Gleiches gilt für die Mitglieder der Vertretungskörperschaft, welche der Aufnahme des Parteimitglieds in die Vertretungskörperschaft ohne triftigen Grund verhindern.
4. jemand in Versammlungen politischer Konkurrenten, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder sonstigen Presseorganen gegen die erklärte Politik der neuen Partei Stellung bezieht. Sofern dort Themen angesprochen werden, zu der die neue Partei noch keine gefestigten Positionen beschlossen hat, ist dazu keine inhaltliche Stellung abzugeben. Auf die Bundessatzung wird hinsichtlich der Regelung zur Bestimmung der berechtigten Personen verwiesen.
5. jemand vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Konkurrenten verrät.
6. jemand Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
7. jemand gegen eine Person antritt oder in der Öffentlichkeit gegen eine Person spricht, die auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der neuen Partei als nominierter Kandidat für ein Mandat auserkoren worden ist.
8. jemand seinen Beitragspflichten als Mitglied deutlich über die Zeiträume, die satzungsgemäß bestimmt sind, nicht nachkommt, obwohl Zahlungsfähigkeit besteht und dies bereits gemahnt worden ist.

9. jemand während seiner Mitgliedschaft zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde.
10. jemand besondere Treuepflichten als Angestellter der Partei oder der Vertretungskörperschaften der Partei verletzt.
11. jemand öffentlich Parteifunktionäre und/oder Mandatsträger in einer Form, welche die freie Meinungsäußerung übersteigt, diffamiert, beleidigt, verächtlich macht, oder anderweitig negativ darstellt und damit das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit geeignet ist Schaden zu nehmen.
12. jemand Geld- oder Sachzuwendungen für die Partei annimmt, dazu nicht berechtigt ist und diese nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, nach der Kenntnis darüber, dass es sich um Zuwendungen für die Partei handelt, an eine berechtigte Person übergibt.

§ 9 Berücksichtigungsversprechen

(1) Die Partei strebt eine breite Berücksichtigung von Geschlechtern, Alters- und Berufsgruppen bei der Besetzung sämtlicher Vorstände an, um in jedem Bereich ein breites Spektrum an Meinungen zu erhalten und damit demokratische Beschlüsse zu erwirken, die eine große Vielfalt von Aspekten und Meinungen widerspiegelt. Eine verpflichtende Quote für Wahlen ist jedoch nicht statthaft und widerspricht dem Willen der Partei größtmögliche Fachkompetenz in die Politik zu bringen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Listenplätze und Direktkandidaturen für Kommunal-, Landtag- und Bundestagswahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament. Ziel ist es nach diesem Grundsatz möglichst breite Bevölkerungsschichten widerzuspiegeln.

B. Gliederungen

§ 10 Gliederungen des Landesverbandes

Er gliedert sich in 13 Kreisverbände, die geografisch die Landkreise und kreisfreien Städte umfassen.

§ 11 Kreisverbände

(1) Ein Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen, sofern es notwendig ist. Ein Verwaltungskreis darf nicht durch mehrere Kreisverbände zugleich beansprucht werden. Die Bildung und Abgrenzung der Kreisverbände sind auf dem Landesparteitag zu beschließen.

(2) Kreisverbände bilden die kleinsten, selbstständigen Organisationseinheiten von Bündnis Deutschland im Freistaat Sachsen. Sie führen selbstständig eine Kasse nach den Maßgaben des Landesvorstandes.

(3) Der Kreisverband ist innerhalb seines Bereiches für alle organisatorischen und politischen Fragen zuständig, soweit dadurch nicht auch Themenbereiche anderer Kreisverbände berührt werden und aufgrund dessen nur eine in Zusammenarbeit erstellte Antwort genügt. Für überregionale Themen ist der Landesverband zuständig.

(4) Die Kreisverbände unterstützen die Landesverbände und den Bundesverband maßgeblich bei der Verbreitung politischer Inhalte durch Unterstützung von Kampagnen und bei der Mitgliederaufnahme, u.a. indem sie die Aufnahmegespräche begleiten.

(5) Ein Kreisgeschäftsführer kann für einen Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis für gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Sofern ein solcher Kreisgeschäftsführer existiert, darf dieser beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen. Die Berufung eines Kreisgeschäftsführers bedarf das Einvernehmen des Landesvorstandes, welcher dazu einen Beschluss mit mindestens einfacher Mehrheit treffen muss. Näheres zum Kreisgeschäftsführer kann die Landessatzung regeln.

(6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben davon unberührt.

(7) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Anzahl an Unterstützern, Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter muss den Kreisparteitag über frist- und formgerecht eingegangene Anträge unterrichten und hat darüber abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(8) Der Landesvorstand beschließt einen Terminplan für anstehende Wahlen, den er den Kreisverbänden zukommen lässt. Darin wird geregelt, von wann frühestens und bis wann spätestens Delegierte für Delegiertenversammlungen zu wählen sind. Entsprechendes gilt für Kandidaten zu öffentlichen Wahlen, in denen im Kreis Wahlbezirke von den Kreisverbänden besetzt werden müssen. Der Kreisvorstand hat nach Durchführung der Wahlveranstaltungen den Landesvorstand mit den Ergebnissen zu unterrichten.

§ 12 Mitgliederbeauftragter des Landes

Ein Mitgliederbeauftragter des Landes muss Mitglied des Landesvorstandes sein. Der Mitgliederbeauftragte wird vom Parteitag gesondert gewählt oder, sofern die Aufgabe einem Vorstandsmitglied zugewiesen wird, auf dieses Vorstandsmitglied übertragen. Neben der Betreuung von Mitgliedsaufnahmen und den Meldepflichten gemäß § 5 Abs. 7 der Bundessatzung, unterrichtet der Mitgliederbeauftragte dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bzw. dem Parteitag regelmäßig über die Entwicklung der Mitgliederzahl seines Zuständigkeitsgebiets und ist für alle Belange der Mitgliederführung zuständig. Kreisvorstände können einen Mitgliederbeauftragten berufen.

§ 13 Berichtspflichten

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände dem Landesvorstand über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über politische Initiativen, Veranstaltungen, die Mitgliederbewegung, das Spendenaufkommen und den Kassenbestand. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Zeiträume, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Landesvorstand.

§ 14 Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten

Die Regelungen zur Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Bundespartei.

§ 15 Informationsrecht der Landesverbände und des Bundesverbands.

Die Landesverbände können jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der Kreisverbände verlangen. Der Bundesverband, insbesondere der Generalsekretär, kann jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der Landesverbände und allen sonstigen Gebietsverbänden verlangen.

C. Organe

§ 16 Landesparteiorgane

Die Landesparteiorgane sind:

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand,
3. die Kreisparteitage
4. die Kreisvorstände
5. Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK).

§ 17 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes. Er wird bis zu einer Mitgliederzahl von 1000 als Mitgliederparteitag durchgeführt.

(2) Dem Landesparteitag gehören ab 1001 Mitgliedern stimmberechtigt an:

1. 300 Delegierte aus allen Kreisverbänden nachfolgendem Schlüssel: Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen Delegierten werden auf die Kreisverbände nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die zum 01.01. des jeweiligen Jahres vor dem Landesparteitag (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist.

2. Die Mitglieder des Landesvorstandes.

(3) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

§ 18 Zuständigkeit des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag beschließt als oberstes Parteiorgan über die Grundsätze und Politik des Bündnis Deutschland in Sachsen und das Parteiprogramm des LV Sachsen. Diese beschlossenen politischen Leitgedanken sind Arbeitsgrundlage für alle Parteiuntergliederungen, Fraktionen und Regierungsbeteiligungen.

(2) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand. Als stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes werden in getrennten, geheimen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt:

1. ein Vorsitzender,
2. bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
3. ein Landesschatzmeister,
4. ein Schriftführer,
5. ein Mitgliederbeauftragten,
6. bis zu 3 Beisitzer.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet bei den Stimmenbesten das Los.

(5) Der Landesparteitag wählt drei Rechnungsprüfer sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesparteigerichts nach den Bestimmungen der Bundespartei.

(6) Der Landesparteitag nimmt die Berichte des Landesvorstandes, insbesondere den gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der Fraktion des Bündnis Deutschland im Bundestag entgegen und fasst über sie Beschluss.

(7) Der Landesparteitag beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über die Landessatzung sowie weitere Bestandteile dieser Satzung.

(8) Der Landesparteitag beschließt über die Gründung, Auflösung oder Veränderung von Kreisverbänden.

§ 19 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt die Beschlüsse des Landesparteitages durch und koordiniert die Erledigung politischer und organisatorischer Aufgaben des Landesverbandes, der Untergliederungen und insbesondere deren Sitzungsgenehmigungen.
- (2) Der Landesvorstand kann einen Generalsekretär, Landesgeschäftsführer und Pressesprecher auf Vorschlag des Vorsitzenden berufen. Sie nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Landesvorstand bereitet die Landesparteitage und Landeswahlversammlungen vor. Zur Vorbereitung der Kandidatenaufstellungen bereitet der Landesvorstand eine Vorschlagsliste vor, die eine mit den Kreisverbänden abgestimmte Anreihung von Kandidaten enthält. Näheres regelt der § 24 (Vorschlagsliste).
- (4) Der Landesvorstand fördert die Kreisverbände. Er nimmt an den Sitzungen der Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK) ohne Stimmrecht teil.
- (5) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Etats, den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht des Landesverbandes.
- (5) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in denen auch mitarbeiten kann, wer nicht dem Bündnis Deutschland angehört. Der Landesvorstand bestimmt ihre Aufgaben. Der Landesvorstand kann den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Der Landesvorstand ist berechtigt, gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin für das Amt des Landrats oder Oberbürgermeisters sowie der Bewerber/innen für die Räte der kreisfreien Städte und für die Kreistage und eines Bewerbers/einer Bewerberin zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen Einspruch zu erheben. Durch diesen Einspruch ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs auf Landesebene abwärts zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl ist endgültig und erledigt den Einspruch.

§ 20 Zuständigkeit des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand. Als stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden in getrennten, geheimen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt:

- einen Vorsitzenden,
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
- einen Schatzmeister,
- einen Schriftführer,
- bis zu 3 Beisitzer.

Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet bei den Stimmenbesten das Los.

§ 21 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus und koordiniert die Erledigung politischer und organisatorischer Aufgaben des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand kann einen Mitgliederbeauftragten, einen Kreisgeschäftsführer und Pressesprecher auf Vorschlag des Vorsitzenden berufen. Sie nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Landesvorstand bereitet die Kreisparteitage und nötigen Wahlversammlungen vor.

§ 22 Kreisvorsitzendenkonferenz

Auf die Regelungen in der Bundesatzung wird verwiesen.

D. Wahlen

§ 23 Maßgeblich sind die Landeswahlvorschriften.

§ 24 Vorschlagsliste

Für die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten zu den Landtags- und zur Bundestagswahl sowie für die Wahlen zum Europäischen Parlament hat der Landesvorstand die Aufgabe, eine Auflistung von Kandidaten zu erarbeiten, die die Vorschläge der Kreisverbände berücksichtigen (Vorschlagsliste) kann. Vorrangig soll die Rangfolge bestimmt sein von den erforderlichen Fachthemen, die abzudecken sind. Nachfolgendes Kriterium ist die Berücksichtigung der Regionen soweit sie nicht zuvor von Fachexperten auf der Liste berücksichtigt worden sind.

§ 25 Versammlungsleiter

Die Schulung von Mitgliedern, die sich freiwillig dafür bereit erklären als ständige Versammlungsleiter für verschiedene Versammlungen zur Verfügung zu stehen, wird durch den Landesverband organisiert und durchgeführt. Diese Versammlungsleitergruppe (VLGr) soll regelmäßig geschult werden. Die Gliederungen sind angehalten, Mitglieder der VLGr als Versammlungsleiter zu Veranstaltungen, bei denen ein Versammlungsleiter nötig ist, einzuladen. Einzelheiten dazu bestimmt der Landesvorstand.

§ 26 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Satzung nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am XX. 2023 in Kraft.

Ort Datum

*Alle Personenbeschreibungen und Funktionen sind männlich/weiblich zu verstehen.